

Allgemeine Bedingungen zur Vermietung von Werbeflächen Stand Februar 2015 (AGB)

1. Geltungsbereich, Vertragsabschluss

Sofern keine abweichende Vereinbarung im Einzelfall schriftlich getroffen ist, gelten die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen der YOU SEE Media als Vertragsinhalt.

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen haben auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen Gültigkeit, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn YOU SEE Media ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden nicht mit den nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen übereinstimmen, ist der Kunde verpflichtet, YOU SEE Media rechtzeitig vor Vertragsabschluss ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er die Allgemeinen Vertragsbedingungen der YOU SEE Media nicht akzeptiert. Unterbleibt ein solcher Hinweis, so verzichtet der Kunde auf die Geltendmachung seiner entgegenstehenden Geschäftsbedingungen

2. Leistungen von YOU SEE Media

YOU SEE Media stellt dem Kunden zur Anbringung eines Blow-Ups (Werbemittel) folgende Werbefläche zur Verfügung:

Der als Werbefläche ausgewiesener Teil der West-Fassade des Gebäudes Marzellenstr. 43a und die dort errichtete Liftanlage für Werbeposter sowie der dortigen Beleuchtungseinrichtung gemäß Anlage. Die Größe der gemäß Baugenehmigung erlaubten und in der Liftanlage vorgesehenen „Print-Fläche“ beträgt 6,7 m (Breite) x 11,3 m (Höhe).

In dem vereinbarten Mietzins sind die Betriebskosten der Beleuchtungseinrichtung enthalten.

3. Mietzeit / Kündigung

Der Vertrag wird befristet für die Dauer von jeweils einem Monat geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist während der Mietzeit ausgeschlossen.

Während der Mietzeit ist das Werbemittel für die Dauer von mindestens 28 Tagen auf der Werbefläche installiert. Handelt es sich bei der Mietzeit um einen Februar, hängt das Werbemittel mindestens 25 Tage § 545 BGB ist ausgeschlossen, d.h. eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses ist ausgeschlossen.

Das Recht beider Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. YOU SEE Media kann den Vertrag insbesondere aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Kunde trotz Mahnung und Fristsetzung mit der vereinbarten Mietzahlung mehr als 10 Tage in Verzug ist und/oder Werbemittel installiert oder installieren lässt, die gegen die Regelungen der § 8 und/oder § 9 dieses Vertrages verstoßen.

Die Vermieterin ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit fristlos zu kündigen, wenn ihr z.B. durch einen Widerruf bzw. der Nichterteilung einer erforderlichen behördlichen (Anschluss-) Genehmigung die Nutzung des Mietgegenstandes als Werbefläche unmöglich wird. In diesem Fall hat der Mieter Anspruch auf anteilige Rückerstattung bereits erbrachter Zahlungen, soweit sich diese auf den Zeitraum ab der Vertragsbeendigung beziehen. Weitergehende Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

Jede Kündigung bedarf der Textform.

4. Mietzins / Fälligkeit / Verzug

Der vereinbarte Mietzins wird zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer geschuldet. Der Mietzins ist in Höhe von 50% im Voraus ohne jeden Abzug zu entrichten, und zwar spätestens vier Wochen vor Beginn der Mietzeit. Der Restbetrag wird fällig jeweils zum 15. des jeweiligen Mietmonats.

Gerät der Kunde mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug, sind ab dem Eintritt des Zahlungsverzuges Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu bezahlen.

5. Verkehrssicherungspflicht / Haftung

YOU SEE Media obliegt für die zur gemieteten Werbefläche gehörigen Verkehrsflächen (Laufgang, Liftanlage, Beleuchtungsanlage) die Verkehrssicherungspflicht.

Dem Kunden obliegt die Verkehrssicherungspflicht für das von ihm installierte Werbemittel. Dies gilt insbesondere für von dem Werbemittel ausgehende Gefahren. Der Kunde hat das Werbemittel nach den Vorgaben von YOU SEE Media zu befestigen. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die aus einer Verletzung dieser Pflichten resultieren und stellt YOU SEE Media insofern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet YOU SEE Media unbeschränkt. Im Falle von leicht fahrlässig verschuldeten Leistungsstörungen sowie vorvertraglichen oder neben-vertraglichen Pflichtverletzungen ist die Haftung von YOU SEE Media und ihrer Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, es sind wesentliche Vertragspflichten verletzt. In diesen Fällen ist die Haftung von

YOU SEE Media auf den Ersatz vorhersehbarer Schäden begrenzt. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

YOU SEE Media haftet nicht für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von Werbemitteln während der Laufzeit des Mietverhältnisses, es sei denn, der Schaden ist durch sie oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Der Kunde trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit seiner Werbemittel und stellt YOU SEE Media ausdrücklich von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus Urheber-, Persönlichkeits- oder Wettbewerbsrechtsverletzungen entstehen können.

6. Untervermietung

Die Untervermietung der Werbefläche an Dritte oder ihre Gebrauchsüberlassung in anderer Weise ist nicht gestattet.

7. Leistungsstörung / Höhere Gewalt

Bei Störungen der Werbung aufgrund von höherer Gewalt (z.B. behördlicher Anordnung, Sturm) oder aus sonstigen nicht von YOU SEE Media zu vertretenen Gründen ist eine Haftung von YOU SEE Media ausgeschlossen. Das Gleiche gilt, falls die Werbung aufgrund behördlicher Anordnung, Diebstahl oder Beschädigung beeinträchtigt wird oder unterbleiben muss.

Bei höherer Gewalt ist YOU SEE Media berechtigt, die Werbemittel im Voraus zur Gefahrenabwehr zu demontieren. Der Kunde kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

Kurzzeitige Beeinträchtigungen (z.B. durch Bauarbeiten, den Ausfall der Lichtenlage etc.) der Werbung (bis zehn Kalendertage) berechtigen den Kunden nicht zur Zurückbehaltung und/oder Minderung fälliger Mieten. Der Kunde ist in diesen Fällen nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung der vereinbarten Miete befreit.

Wird die Werbung aus den vorgenannten Gründen dauerhaft unmöglich oder ganz oder teilweise untersagt, wird YOU SEE Media von ihrer Leistungsverpflichtung frei. Vom Kunden bereits geleistete Zahlungen werden zeitanteilig erstattet. Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

Durch eine vom Kunden zu vertretene Leistungsstörung, insbesondere eine verspätete Vorschusszahlung und unterlassene oder verspätete Mitwirkung im Sinne der Ziffer 8., wird die vereinbarte Vertragslaufzeit nicht beeinträchtigt. Der Kunde bleibt zur Zahlung der vereinbarten Miete verpflichtet.

8. Anforderungen an Werbemittel

Der Kunde ist für die Herstellung, die rechtzeitige Anbringung, die rechtzeitige Entfernung und gegebenenfalls die ordnungsgemäße Zwischenlagerung der Werbemittel verantwortlich. Dies gilt auch für alle Motivwechsel.

Der Kunde bedient sich für die Herstellung, die Anbringung und Entfernung ausschließlich von YOU SEE Media empfohlenen Unternehmen.

Das konkrete Werbemotiv bedarf der Zustimmung von YOU SEE Media in Textform. Zu diesem Zweck ist YOU SEE Media das maßstabsgerechte Layout des geplanten Werbemittels mindestens vier Wochen vor dessen geplanter Anbringung vorzulegen. YOU SEE Media ist berechtigt, ihre Zustimmung aus wichtigem Grund zu verweigern. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Werbung gegen die guten Sitten verstößt, vom Werberat gerügt worden ist, gewaltverherrlichend und/oder pornographisch ist. Werbung für politische Parteien und Werbung für politische oder religiöse Organisationen, deren Interessengruppen oder ihnen nahestehende Organisationen ist unzulässig.

Der Kunde verpflichtet sich darüber hinaus, keine Werbung vorzunehmen, die in Wort und/oder Bild mit dem sittlich-ethischen Normenkodex der Katholischen Kirche in Widerspruch steht, insbesondere Empfängnisverhütung, Schwangerschaftsabbruch, Präimplantationsdiagnostik.

YOU SEE Media ist ihrerseits gegenüber der Eigentümerin der Werbefläche verpflichtet, Werbemittel vorab von dieser abnehmen zu lassen. Verweigert die Eigentümerin ihre Zustimmung, ohne dass einer der oben

genannten wichtigen Gründe vorläge, entfällt bis zu einer Einigung die Mietzahlungsverpflichtung des Kunden. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nicht.

9. Behördliche Genehmigung (24-Stunden-Baugenehmigung) / Haftungsausschluss

YOU SEE Media wird für jedes Werbemittel bzw. jeden Motivwechsel bei der Bauaufsicht der Stadt Köln eine 24-Stunden-Baugenehmigung beantragen. Die Anbringung des Werbemittels darf erst nach Vorliegen der entsprechenden behördlichen Genehmigung bei YOU SEE Media erfolgen. YOU SEE Media haftet nicht für die (rechtzeitige) Erteilung einer entsprechenden Genehmigung.

10. Demontage und Entsorgung des Werbemittels

Zum Ende der vertraglich vereinbarten Hängezeit hat der Kunde das Werbemittel unverzüglich zu demontieren. YOU SEE Media ist berechtigt, das Werbemittel nach Ablauf der vereinbarten Hängezeit ohne Weiteres auf Kosten des Mieters demontieren und entsorgen zu lassen.

11. Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen und die Zurückbehaltung der Miete oder sonstiger Entgelte sind ausgeschlossen.

12. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Als Erfüllungsort sämtlicher Leistungen und als Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird, soweit gesetzlich zulässig, Köln vereinbart.

Stand: Februar 2015